

Merkblatt für Investitionen im Gartenbau

Förderung im Ländlichen Raum im Rahmen der Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation und Wissenstransfer (RL LIW/2014)

Was wird gefördert?

- ❖ Grundsätzlich:
 - Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
 - in diesem Zusammenhang stehende Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen -
 - Kauf neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert

- ❖ Anschaffung umweltschonender Spezialtechnik (Erlass förderbare Maschinen und Geräte zur RL LIW)
 - Maschinen und Geräte zur Bodendesinfektion
 - ressourcenschonende Beregnungs-/Bewässerungsanlagen, insbesondere Tropfbewässerung, Linear- und Kreisberegnungsmaschinen, Rohrtrommel-Schlauchberegnung mit Düsenwagen. Dazu zählen auch die zur Wasserbereitstellung notwendigen Pumpen und Zuleitungen, wenn es sich um mobile Anlagen handelt.

- ❖ Investitionen in Gebäude und Anlagen sowie Technik der Innenwirtschaft im Gartenbau, insbesondere in geschlossene oder quasi geschlossene Systeme zur Vermeidung von Grundwasserbelastungen und Regenwassersammelanlagen
 - geschlossene und quasigeschlossene Systeme auf befestigten bzw. abgedichteten Flächen in GWH oder auf Freilandflächen (z.B. Containerflächen im Baumschulbereich) Für quasi-geschlossene Systeme erfolgt die Förderung incl. Tensiometer in unterschiedlichen Bodenschichten.
 - bauliche Investitionen sowie Anschaffung von ortsfesten technischen Ausrüstungsgegenständen, die für die gärtnerische Nutzung und Funktionserfüllung der gärtnerischen Anlagen dienen.
 - erforderliche Maßnahmen an der Hofstelle/Betriebsstätte können, sofern sie der Bewirtschaftung einer förderbaren gärtnerischen Anlage dienen, gefördert werden (Zaun/Hofbefestigung), dazu gehören auch Funktionsflächen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition stehen und für deren Nutzung notwendig sind.

Unter dem Begriff der Innenwirtschaft wird die Verrichtung von Tätigkeiten verstanden, die auf dem Hofgrundstück einschließlich der zur Hofstelle gehörenden Freifläche ausgeübt werden. (z.B. Topfmaschinen, Pflanzmaschinen, Desinfektionsmaschinen für Paletten u.a.),

- ❖ Investitionen zur Lagerung, Trocknung und Aufbereitung von pflanzlichen Ernteprodukten, wobei diese Erntelagerhallen auch zur Unterbringung von im Unternehmen vorhandener Technik genutzt werden können, nachdem die Ernteprodukte ausgelagert wurden.. Unterstellhallen für Technik oder Werkstätten werden nicht gefördert.

❖ Investitionen in die Digitalisierung von Geschäftsprozessen

❖ **Wie und in welcher Höhe wird gefördert?**

❖ Zuschuss

- 25% Basisförderung
- Erhöhung um 10% im Gartenbau (außer für mobile Technik)
- Erhöhung um weitere 5% bei baulichen Investitionen und Lage des Betriebssitzes im benachteiligten Gebiet
- Untergrenze: 20.000 EUR förderfähiges Investitionsvolumen je Vorhaben (Förderantrag)
- Obergrenze: 3 Mio. EUR je Betrieb für die gesamte Förderperiode (2014-2020)

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Umsatz des Unternehmens wird zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent der Umsatzerlöse) aus der Produktion von Waren gemäß Anhang I AEUV erzielt
- Betriebssitz des Antragstellers befindet sich im Freistaat Sachsen
- Ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis, dass das Vorhaben der Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des Betriebes dient (Investitionskonzept, Gewinnbeitrag)
- Mindestgröße spätestens mit der geplanten Investition 0,20 ha unbeheizte oder 0,15 ha beheizte GWH-Fläche oder Nachweis der Einkommenserzielungsabsicht mittels Vorlage einer Mitgliederbescheinigung der Landwirtschaftlichen Alterskasse bzw. der Alterskasse für den Gartenbau
- Vorlage der erforderlichen bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen bei Antragstellung

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LfULG, Referat 31 Investitionsförderung Landwirtschaft, mit Sitz in Dresden Klotzsche. Dem Antragsteller wird vom LfULG auf Anfrage ein Datenträger (CD) mit allen notwendigen Unterlagen sowie der spezifischen Betriebsdaten des Antragstellers zur Verfügung gestellt. Der Antrag und das Investitionskonzept müssen unter Beifügung aller im Antragsformular geforderten Unterlagen eingereicht werden. Die jeweils geltenden Vordrucke und Erklärungen sind unter <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/4769.htm> im Internet verfügbar.

Ansprechpartner

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Referat 31

 Telefon: (0351) 8928-3800

 Telefax: (0351) 8928-3399

 Telefon: (0351) 8928-3801

 Telefon: (0351) 8928-3802

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

Stand: 29.04.2020